

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

betreffend das Gesetz über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte (23. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz und Landesbeamtengesetznovelle 1985)

(L-232/11-XXII)

A. Allgemeines

Auf Grund der Kompetenz der Länder gemäß Art. 21 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und im Sinne der Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 27/1954, i. d. g. F., mit der der Landesgesetzgeber seine Absicht erklärt hat, die Landesbeamten dienst- und besoldungsrechtlich jeweils nicht schlechter als die Bundesbeamten zu stellen, wurden bisher in 22 Ergänzungen zum Landesbeamtengesetz bundesgesetzliche Vorschriften dienst- und besoldungsrechtlicher Art als landesgesetzliche Vorschriften (teilweise auch in geänderter oder ergänzter Fassung) übernommen.

Der Bundesgesetzgeber hat in der Zwischenzeit die 40. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 49/1983, und die 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, erlassen. Einige der darin enthaltenen Bestimmungen sind auch für das Besoldungsrecht der Landesbeamten von Bedeutung und sollen daher durch die 23. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz in das Landesdienstrecht rückwirkend mit dem Zeitpunkt übernommen werden, mit dem sie für Bundesbeamte in Geltung traten. Dasselbe gilt für die Gesetze BGBl. Nr. 177/1983 und BGBl. Nr. 658/1983, mit denen jeweils die Reisegebührevorschrift 1955 geändert wurde. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, daß eine Anwendung dieser Regelungen zum Großteil bereits vorläufig durch Beschluß der Landesregierung verfügt worden ist, um für die Übergangszeit bis zum Abschluß des regelmäßig längere Zeit in Anspruch nehmenden Gesetzgebungsverfahrens eine Schlechterstellung der Landesbeamten auszuschließen. Aus denselben Gründen hat die o.ö. Landesregierung einige andere Verbesserungen des Besoldungsrechtes der Landesbeamten vorläufig mit Beschluß verfügt: die Neuregelung der Pflegedienst-Chargenzulage und die Schaffung einer neuen Stufe der Dienstalterszulage. Auch bezüglich dieser Regelungen muß die Geltung rückwirkend mit dem Zeitpunkt festgesetzt werden, mit dem die Beschlüsse der Landesregierung in Geltung getreten sind.

Mit der 23. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz sollen ferner einige notwendig gewordene Berichtigungen des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung sowie einige Änderungen der Reisegebührevorschrift, BGBl. Nr. 133/1955, soweit sie für Landesbeamte in Geltung steht, vorgenommen werden, deren Zweckmäßigkeit die Vollziehung dieses Gesetzes seit längerem ergeben hat.

Die Änderung des § 14 Abs. 8 Landesbeamtengesetz durch die Landesbeamtengesetznovelle 1985 ist durch die 13. Novelle zum B-KUVG, BGBl. Nr. 593/1983, bedingt.

Insgesamt sollen also — zum Teil nur bezogen auf bestimmte Zeiträume, die schon der Vergangenheit angehören — die besoldungsrechtlichen Regelungen auf den Stand der Bundesregelungen gebracht und verschiedene Ergänzungen und Verbesserungen des Dienst- und Besoldungsrechtes durchgeführt werden. Wie zum Beispiel im Fall des § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes (siehe Art. I Z. 3 und Art. II Z. 6) müssen daher mit diesem Gesetz einzelne Bestimmungen mehrfach geändert werden. Für welchen Zeitraum eine solche Bestimmung jeweils gelten soll, ergibt sich aus Abschnitt III (Inkrafttreten). Diese Vorgangsweise scheint legislatisch am zweckmäßigsten und entspricht auch der bisherigen Übung (vgl. etwa die 21. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 5/1983).

B. Im einzelnen

1. Abschnitt I (23. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz):

Zu Art. I Z. 1:

Durch die 19. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 29/1975, wurde unter anderem § 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung novelliert, wobei irrtümlich § 3 Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956 nicht berücksichtigt worden ist. § 3 Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956 soll daher rückwirkend mit dem Zeitpunkt wieder in Geltung gesetzt werden, mit dem diese Bestimmung durch die 19. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz aufgehoben worden ist.

Zu Art. I Z. 2:

Die vorgesehene Änderung der Bestimmungen über die Haushaltszulage entspricht der Regelung des Art. I Z. 1 der 40. Gehaltsgesetz-Novelle, die ihrerseits durch die Heeresgebührengesetz-Novelle 1982 bedingt ist. Überdies soll durch die Neufassung des § 5 Abs. 2 lit. c des Gehaltsgesetzes 1956 in der als Landesgesetz geltenden Fassung die Gleichbehandlung von Präsenz- und Zivildienern im Hinblick auf die Einkommensgrenze erreicht werden, die für die Gebühr der Haushaltszulage zu beachten ist.

Zu Art. I Z. 3, 5, 6, 8 und 9:

Durch Art. I Z. 3, 5, 6, 8 und 9 soll auch gesetzlich die Erhöhung von Gehalt und Zulagen im Ausmaß der 40. Gehaltsgesetz-Novelle des Bundes abgedeckt werden.

Zu Art. I Z. 4:

Durch die Schaffung einer weiteren Stufe der Dienstalterszulage im Wege der Änderung des § 29 soll

einer längeren Dienstzeit in der höchsten Gehaltsstufe Rechnung getragen werden, und zwar derart, daß sich — analog zu Vorrückungen — im Vergleich zur geltenden Rechtslage nach weiteren zwei Jahren die Dienstalterszulage um das Ausmaß eines Vorrückungsbetrages erhöht.

Zu Art. I Z. 7:

Die Pflegedienst-Chargenzulage ist für Bedienstete des Krankenpflegefachdienstes mit besonderen Funktionen vorgesehen. Mit diesen Funktionen sind andere Funktionen vergleichbar, die nach den Anstaltsordnungen für die Krankenanstalten des Landes Oberösterreich bestehen. Dem soll durch die Neufassung des § 30 c in der Weise Rechnung getragen werden, daß auch die Träger dieser Funktionen einen Anspruch auf die entsprechende Stufe der Pflegedienst-Chargenzulage haben. Die Bezeichnung der Funktionen entspricht den Anstaltsordnungen bzw. den vom Landeshauptmann erlassenen einschlägigen Regelungen über Funktionstitel. Werden — was überwiegend nicht der Fall ist — solche Funktionen von Personen männlichen Geschlechts ausgeübt, so soll die Pflegedienst-Chargenzulage selbstverständlich gleichermaßen zustehen. Abs. 2 zweiter Satz soll dies sicherstellen.

Zu Art. II Z. 1:

Das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, wurde durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 595/1983 mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 aufgehoben. Die im geltenden § 5 Abs. 2 lit. c bzw. im Art. I Z. 2 enthaltene Berücksichtigung der Wohnungsbeihilfe hat daher ebenfalls ab diesem Zeitpunkt zu entfallen. Art. II Z. 1 enthält die dafür erforderliche Neuregelung des § 5 Abs. 2 lit. c.

Zu Art. II Z. 2:

Art. II Z. 2 entspricht Art. I Z. 2 der 41. Gehaltsgesetz-Novelle.

Zu Art. II Z. 3 bis 7, 9 und 10:

Durch Art. II Z. 3 bis 7, 9 und 10 sollen weitgehend unverändert die Bestimmungen des Art. I Z. 7 bis 13 der 41. Gehaltsgesetz-Novelle in das Landesrecht übernommen werden.

Zu Art. II Z. 8:

Nach der geltenden Rechtslage ist im von § 30 a Abs. 7 erfaßten Vertretungsfall eine Verwendungsabgeltung nur für die im § 30 a Abs. 1 des Gehaltsgesetzes in der für Landesbeamte geltenden Fassung erwähnten Dienste zu gewähren, nicht aber für die Fälle des § 30 a Abs. 2. Um diese sachlich nicht begründbare Situation zu bereinigen, soll § 30 a Abs. 7 entsprechend ergänzt werden. Die vorgesehene Neuregelung entspricht im übrigen der bisherigen Praxis.

Zu Art. II Z. 11:

Die Leistungszulage soll durch Art. II Z. 11 um den Hundertsatz erhöht werden, um den durch die 41. Gehaltsgesetz-Novelle der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V erhöht worden ist.

Zu Art. III:

Durch Regierungsbeschluß wurde zunächst den kriegsversehrten und später auch den zivilinvaliden Landesbeamten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ein Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand eingeräumt. Beträgt nach diesem Beschluß die Minderung der Erwerbsfähigkeit 80% oder mehr, so kann von der Annahme ausgegangen werden, daß eine dauernde Dienstunfähigkeit mit diesem Lebensalter vorliegt. Dieselbe Begünstigung wurde den kriegsbeschädigten Landesbeamten gewährt, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 70% gemindert ist und deren Kriegsbeschädigung sie bei Ausübung des Dienstes besonders schwer behindert. In diesem Fall ist jedoch eine amtsärztliche Untersuchung nötig.

Diese Regelung hat sich bewährt und soll daher durch Gesetz bestätigt und dem § 79 der Dienstpragmatik als Abs. 3 und 4 angefügt werden. Pensionsrechtliche Regelungen für diese Fälle sind im Entwurf der 6. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz enthalten.

Zu Art. IV Z. 1:

Sowohl der Verwaltungsgerichtshof als auch der Oberste Gerichtshof vertreten die Auffassung, daß der Anspruch auf Reisegebühren sowohl dem Grund als auch der Höhe nach unabhängig davon besteht, ob dem Bediensteten aus der Dienstreise ein tatsächlicher Mehraufwand erwachsen ist (vgl. VwGH vom 22. 12. 1975, Zl. 979/75; OGH vom 16. 2. 1982, 4 Ob 10-12/81).

Dies führt dazu, daß der Bedienstete auch dann Anspruch auf Tages- und Nächtigungsgebühren bzw. auf Reisekostenersatz hat, wenn ihm volle Verpflegung und Unterkunft zur Verfügung gestellt bzw. die Reisekosten anderweitig getragen werden. Diesem mit Sinn und Zweck der Reisegebühren nicht in Einklang zu bringenden Ergebnis soll — wie dies auch in anderen Bundesländern der Fall ist (Wien, Niederösterreich, Tirol, Vorarlberg) — durch die neuen lit. c und d des § 1 Abs. 2 begegnet werden. Dem selben Zweck dient auf Bundesebene § 73 der Reisegebührenvorschrift in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 658/1983. Aus diesem Zweck der Neuregelung ergibt sich, daß eine völlige oder teilweise Kostentragung durch die einladende Stelle (durch unentgeltliche Beistellung von Unterkunft und/oder Verpflegung, durch Bezahlung der Reisekosten etc.) nur dann den Anspruch des Bediensteten auf Reisegebühren ausschließt, wenn diese Kostentragung offensichtlich dem Land zugutekommen soll. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die einladende Stelle bereits in der Einladung erklärt, für die Kosten der Teilnahme an einer Veranstaltung etc. aufkommen zu wollen bzw. wenn dies zwischen Land und einladender Stelle vereinbart wird.

Zu Art. IV Z. 2, 3, 9 und 10:

Ausgangs- und Endpunkt einer Dienstreise ist nach der derzeitigen Rechtslage die Dienststelle (§ 5 Abs. 1, § 16 Abs. 1). Dies führt dort zu unangemessenen Ergebnissen, wo der Ort der Dienstverrichtung vom Wohnort aus günstiger erreicht werden kann als von der Dienststelle, und die Dienstreise daher vom Wohnort aus angetreten oder am Wohnort beendet

wird. Daher soll je nach Lage des konkreten Falles entweder die Dienststelle oder die Wohnung Ausgangs- bzw. Endpunkt der Dienstreise sein.

Zu Art. IV Z. 4:

Art. IV Z. 4 entspricht dem Art. I Z. 9 des Gesetzes BGBl. Nr. 658/1983.

Zu Art. IV Z. 5 bis 8, 11, 13, 14, 16 und 17:

Art. IV Z. 5 bis 8, 11, 13, 14, 16 und 17 entsprechen dem Art. I Z. 1 bis 9 des Gesetzes BGBl. Nr. 177/1983, mit dem u. a. die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wurde.

Zu Art. IV Z. 12:

Der Begriff des Grenzortes im benachbarten Ausland soll durch Änderung der geltenden Rechtslage in Beziehung zur oberösterreichischen Landesgrenze gesetzt werden. Dienstreisen in Orte, die im benachbarten Ausland gelegen sind und deren Ortsgrenze von der o.ö. Landesgrenze in der Luftlinie mehr als 15 Kilometer entfernt ist, sollen in Hinkunft auch dann als Dienstreisen ins Ausland (§ 25 Abs. 1 lit. a) — und nicht als Dienstreisen nach im Ausland gelegenen Grenzorten (§ 25 Abs. 1 lit. c) — gelten, wenn die Ortsgrenze von der Bundesgrenze in der Luftlinie nicht mehr als 15 Kilometer entfernt ist. Damit soll das sinnwidrige Ergebnis nach der geltenden Rechtslage vermieden werden, daß bei Dienstreisen in ein anderes Bundesland die erhöhte Bundesländergebühr (§ 13 Abs. 5) zusteht, bei Dienstreisen in weit von der o.ö. Landesgrenze entfernte Grenzorte im Ausland aber nur die für Dienstreisen in Oberösterreich vorgesehene Reisezulage (§ 25 c Abs. 3). Art. IV Z. 12 enthält die dafür erforderliche Regelung.

Zu Art. IV Z. 15:

Für Auslandsdienstreisen werden derzeit die in der Verordnung der Bundesregierung vom 17. Juli 1984, BGBl. Nr. 319, festgesetzten Tagesgebühren herangezogen. Da diese teilweise unter jenen Sätzen liegen, die o.ö. Landesbediensteten nach § 13 Abs. 5 bei Dienstreisen in ein anderes Bundesland gebühren, tritt die Situation ein, daß bei Dienstreisen ins Ausland niedrigere Reisegebühren anfallen, als bei Dienstreisen in ein anderes Bundesland. Dieser Widerspruch soll dadurch beseitigt werden, daß die Tagesgebühren für Auslandsdienstreisen mindestens in jenem Ausmaß gebühren, welches für Dienstreisen in andere Bundesländer vorgesehen ist.

Für Dienstreisen nach im Ausland gelegenen Grenzorten werden schon bisher dieselben Gebührensätze verrechnet wie für Dienstreisen in Oberösterreich; dies soll nunmehr auch ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

2. Abschnitt II (Landesbeamtengesetznovelle 1985)

Durch die Bestimmung des Art. III Abs. 2 der 13. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 593/1983, wurde für die Jahre 1984 und 1985 die Verpflichtung des Bundes als Dienstgeber gemäß § 22 Abs. 3 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes aufgehoben, zur Bestreitung von Auslagen der erweiterten Heilbehandlung den Zuschlag zu den Beiträgen in der Höhe von 0,4 v. H. der Beitragsgrundlage zu entrichten. § 14 Abs. 8 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Landesbeamtengesetznovelle 1982, LGBl. Nr. 5/1983, nimmt auf diese — nunmehr suspendierte — Verpflichtung des Bundes Bezug und ordnet an, daß vom Dienstgeber, also vom Land Oberösterreich, zur Bestreitung von Auslagen der erweiterten Heilbehandlung ein Zuschlag in der Höhe zu entrichten ist, „in der der Bund als Dienstgeber einen Beitrag zur Bestreitung von Auslagen der erweiterten Heilbehandlung in der Krankenversicherung nach dem B-KUVG zu entrichten hat“. Um eindeutig auszuschließen, daß die Neuregelung des Bundes im Wege des geltenden § 14 Abs. 8 auch für Oberösterreich wirksam wird, bedarf es auch auf Landesebene einer Änderung der Rechtslage. Art. V des Gesetzentwurfes enthält die dafür erforderliche Neuformulierung des § 14 Abs. 8 Landesbeamtengesetz.

Im Abschnitt III ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens jener Zeitpunkt vorgesehen, zu dem auch die neue Bundesregelung in Kraft getreten ist, das ist der 1. Jänner 1984.

Kompetenzrechtlich ist die Landesbeamtengesetznovelle 1985 dem Art. 21 B-VG zuzuordnen.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte (23. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz und Landesbeamtengesetznovelle 1985) beschließen.

Linz, am 10. Jänner 1985

Schwarzinger
Obmann

Kogler
Berichterstatler

G e s e t z

vom _____

über dienstrechtliche Vorschriften für Landesbeamte**(23. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz und Landesbeamtengesetznovelle 1985)**

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I**23. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz****Artikel I**

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 22. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 33/1984), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Außer den Monatsbezügen gebührt dem Beamten für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. des Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht ein Beamter während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt bei Ausscheiden aus dem Dienststand jedenfalls der Monat des Ausscheidens aus dem Dienststand.“

2. § 5 Abs. 2 lit. c hat zu lauten:

„c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und — soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1951

übersteigt — die Wohnkostenbeihilfe sowie die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, und die Barbezüge, der Familienunterhalt und — soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1951 übersteigt — die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz.”

3. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
I		Schilling				
	1	6.863	7.329	7.798		
	2	6.991	7.541	8.078		
	3	7.120	7.751	8.359		
	4	7.248	7.961	8.639		
	5	7.377	8.172	8.920		
II	1	7.506	8.381	9.201	9.201	
	2	7.635	8.592	9.480	9.551	
	3	7.763	8.803	9.762	9.902	
	4	7.891	9.014	10.042	10.252	
	5	8.020	9.224	10.322		
III	1	8.149	9.435	10.603	10.603	12.204
	2	8.278	9.644	10.884	10.955	
	3	8.405	9.855	11.165	11.305	
	4	8.534	10.065	11.445	11.655	
	5	8.663	10.277			
	6	8.792	10.487			
	7	8.920	11.040			
	8	9.049				
	9	9.178				

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1			17.892	22.018	30.080	43.281
2		15.030	18.464	22.767	31.722	45.759
3	11.596	15.603	19.034	23.512	33.363	48.239
4	12.169	16.173	19.782	25.154	35.844	50.721
5	12.740	16.746	20.530	26.795	38.320	53.198
6	13.312	17.317	21.273	28.439	40.801	55.679
7	13.883	17.892	22.018	30.080	43.281	
8	14.458	18.464	22.767	31.722	45.759	
9	15.030	19.034	23.512	33.363		

4. § 29 hat zu lauten:

„Dienstalterszulage

§ 29

Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung, der die höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt

1. in den Verwendungsgruppen A und B nach vier Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhe-

genusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach sechs in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse,

2. in den Verwendungsgruppen C, D und E nach zwei Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen und nach sechs in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von dreieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse.

Die §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden."

5. Die Tabelle im § 30 erhält folgende Fassung:

in den Dienstklassen	Schilling
I bis V	1.084,—
VI bis IX	1.377,—

6. § 30 b Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich

1. für Beamte der Sanitätshilfsdienste S 375,—,
2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste S 984,—,
3. für Beamte des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen
 - a) bis zur Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse II S 984,—,
 - b) ab der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse III S 1.182,—."

7. § 30 c hat zu lauten:

„Pflegedienst-Chargenzulage

§ 30 c

(1) Beamten des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes, des Krankenpflegefachdienstes und des Fachdienstes der Hebammen, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne der Gesetze berechtigt sind, gebührt für die Dauer der Ausübung einer der im Abs. 2 angeführten Funktionen zusätzlich zur Pflegedienstzulage eine ruhegenußfähige Pflegedienst-Chargenzulage.

(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. für die Erste Assistentin des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes, der mindestens sechs andere Bedienstete des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste oder der Sanitätshilfsdienste unterstellt sind, für die Stationsschwester, für die Erste Operationsschwester, für die Erste Anästhesieschwester, für die Lehrschwester und für die Lehrhebamme S 1.405,—,

2. für die Erste Assistentin des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes, der mindestens drei, aber weniger als sechs andere Bedienstete des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste oder der Sanitätshilfsdienste unterstellt sind, S 703,—,

3. für die Oberin, die Schuloberin, die Lehroberin und die Schulhebamme S 2.211,—.

Dies gilt auch für den Fall, daß eine der in Z. 1 bis 3 angeführten Funktionen von einer Person männlichen Geschlechts ausgeübt wird."

8. § 30c Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. für die Erste Assistentin des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes, der mindestens sechs andere Bedienstete des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste oder der Sanitätshilfsdienste unterstellt sind, für die Stationsschwester, für die Erste Operationsschwester, für die Erste Anästhesieschwester, für die Lehrschwester und für die Lehrhebamme S 1.467,—,

2. für die Erste Assistentin des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes, der mindestens drei aber weniger als sechs andere Bedienstete des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste oder der Sanitätshilfsdienste unterstellt sind, S 734,—,

3. für die Oberin, die Schuloberin, die Lehroberin und die Schulhebamme S 2.309,—.

Dies gilt auch für den Fall, daß eine der in Z. 1 bis 3 angeführten Funktionen von einer Person männlichen Geschlechts ausgeübt wird."

9. Die Tabelle im § 30d Abs. 1 erhält folgende Fassung:

der Verwendungsgruppe	Schilling
E	462,—
D	585,—
C	668,—
B	936,—
A	1.495,—

Artikel II

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lit. c hat zu lauten:

„c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sowie die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebühren-

gesetz, BGBl. Nr. 152/1956, Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, und die Barbezüge, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz."

2. § 12 Abs. 2 Z. 2 hat zu lauten:

„2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1978 und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983;"

3. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Pensionsbeitrag beträgt 6,5 v.H. der Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus

1. dem Gehalt,
2. den als ruhegenußfähig erklärten Zulagen und
3. den einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen,

die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen. Den Pensionsbeitrag in der im ersten Satz angeführten Höhe hat der Beamte auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den unter Z. 1 bis 3 genannten Geldleistungen entsprechen."

4. § 26 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Eine Abfertigung gebührt außerdem

1. einer verheirateten Beamtin, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Eheschließung,
2. einer Beamtin, wenn sie innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt,
3. einer Beamtin, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, an Kindes Statt (§ 15 Abs. 5 Z. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979) oder innerhalb von sechs Monaten nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 5 Z. 2 des Mutterschutzgesetzes 1979),

freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt."

5. Dem § 27 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Wird eine Beamtin, die gemäß § 26 Abs. 3 aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat sie dem Land die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß § 26 Abs. 3 erhaltene Abfertigung insoweit zurückzuerstatten, als diese den im Abs. 2 letzter Satz angeführten Überweisungsbetrag übersteigt."

6. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
I		Schilling				
	1	7.229	7.708	8.189		
	2	7.361	7.925	8.477		
	3	7.493	8.141	8.765		
	4	7.625	8.357	9.053		
	5	7.757	8.573	9.341		
II	1	7.889	8.788	9.630	9.630	
	2	8.022	9.004	9.916	9.989	
	3	8.153	9.221	10.206	10.349	
	4	8.285	9.438	10.493	10.709	
	5	8.417	9.653	10.781		
III	1	8.550	9.870	11.069	11.069	12.713
	2	8.682	10.084	11.358	11.430	
	3	8.812	10.301	11.646	11.790	
	4	8.945	10.517	11.934	12.149	
	5	9.077	10.734			
	6	9.210	10.950			
	7	9.341	11.518			
	8	9.474				
	9	9.607				

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1			18.553	22.789	31.066	44.620
2		15.614	19.140	23.558	32.752	47.164
3	12.089	16.203	19.725	24.323	34.437	49.710
4	12.677	16.788	20.493	26.009	36.984	52.258
5	13.263	17.376	21.261	27.693	39.526	54.801
6	13.850	17.962	22.024	29.381	42.073	57.349
7	14.437	18.553	22.789	31.066	44.620	
8	15.027	19.140	23.558	32.752	47.164	
9	15.614	19.725	24.323	34.437		

7. Die Tabelle im § 30 erhält folgende Fassung:

in den Dienstklassen	Schilling
I bis V	1.117,—
VI bis IX	1.418,—

8. § 30a Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Leistet der Beamte die in den Abs. 1 und 2 erwähnten Dienste nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates, so gebührt ihm hierfür eine nicht ruhegenußfähige Verwendungsabgeltung. Die Abs. 3 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.“

9. § 30b Abs. 2 hat zu lauten:

- „(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich
1. für Beamte der Sanitätshilfsdienste S 385,—,
 2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste S 1.010,—,

3. für Beamte des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen
 - a) bis zur Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse II S 1.010,—,
 - b) ab der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse III S 1.214,—."

10. § 30 c Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. für die Erste Assistentin des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes, der mindestens sechs andere Bedienstete des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste oder der Sanitätshilfsdienste unterstellt sind, für die Stationsschwester, für die Erste Operationsschwester, für die Erste Anästhesieschwester, für die Lehrschwester und für die Lehrhebamme S 1.506,—,
2. für die Erste Assistentin des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes, der mindestens drei aber weniger als sechs andere Bedienstete des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste oder der Sanitätshilfsdienste unterstellt sind, S 753,—,
3. für die Oberin, die Schuloberin, die Lehröberin und die Schulhebamme S 2.371,—.

Dies gilt auch für den Fall, daß eine der in Z. 1 bis 3 angeführten Funktionen von einer Person männlichen Geschlechts ausgeübt wird."

11. Die Tabelle im § 30 d Abs. 1 erhält folgende Fassung:

der Verwendungsgruppe	Schilling
E	480,—
D	608,—
C	694,—
B	972,—
A	1.553,—

Artikel III

Die Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, soweit sie als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 22. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 33/1984), wird wie folgt geändert:

Dem § 79 sind folgende Abs. 3 und 4 anzufügen:

„(3) Invalide Beamte des Dienststandes, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 80 v. H. gemindert ist, haben auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand, wenn sie das 55. Lebensjahr überschritten haben.

(4) Invalide Beamte des Dienststandes, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 v. H. gemindert ist und deren Behinderung sie bei Ausübung des Dienstes besonders

schwer behindert, haben unter den Voraussetzungen des § 79 Abs. 1 Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand, wenn sie das 55. Lebensjahr überschritten haben."

Artikel IV

Die auf Grund des § 92 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, BGBl. Nr. 133 (Reisegebührenvorschrift 1955), soweit sie als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 21. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 5/1983), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Kein Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes besteht, soweit

- a) der Beamte durch Nichtbenützung eines zur Verfügung stehenden Massenbeförderungsmittels, durch eine dienstlich unbegründete Verlängerung der Dauer der Dienstreise, durch Unterlassung der zweckmäßigen Verbindung mehrerer Dienstverrichtungen oder auf eine sonstige Weise dem Land einen ungerechtfertigten Aufwand verursachen würde,
- b) der Zweck der Dienstverrichtung infolge einer durch Disziplinarerkenntnis festgestellten Verletzung der Amtspflichten nicht erreicht worden ist,
- c) die Reisekosten von der einladenden Stelle getragen werden,
- d) dem Beamten die volle Verpflegung oder die Unterkunft vom Land oder von der einladenden Stelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Werden nur die Kosten für einzelne Mahlzeiten vom Land oder von der einladenden Stelle getragen, so verringert sich die Tagesgebühr für das Frühstück um ein Zehntel sowie für das Mittagessen und für das Abendessen um je drei Zehntel."

2. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Als Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung gilt die Dienststelle des Beamten. Wird jedoch die Reisebewegung unmittelbar vom Wohnort des Beamten angetreten oder unmittelbar am Wohnort beendet, so gilt die Wohnung als Ausgangs- und Endpunkt der Reisebewegung, wenn die anfallenden Reisegebühren dabei niedriger sind als jene, die anfallen würden, wenn die Dienststelle Ausgangspunkt und Endpunkt wäre."

3. Im § 5 Abs. 3 ist nach dem Wort „Dienststelle" der Klammerausdruck „(von der Wohnung)" einzufügen.

4. Im § 10 haben die Abs. 3 und 4 zu lauten:

„(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

- a) für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ je Fahrkilometer S 1,07,
- b) für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ je Fahrkilometer S 1,80,
- c) für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer S 3,40.

(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von S 0,40 je Fahrkilometer."

5. § 11 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Das Kilometergeld beträgt für die auf solche Art innerhalb von 24 Stunden zurückgelegten Wegstrecken

- a) für den ersten bis fünften Kilometer je S 2,10,
- b) ab dem sechsten Kilometer je S 4,20."

6. Im § 11 Abs. 6 ist der Betrag „S 13,—“ durch den Betrag „S 15,—“ zu ersetzen.

7. Im § 12 Abs. 4 ist der Betrag „S 6,—“ durch den Betrag „S 20,—“ zu ersetzen.

8. § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Reisezulage beträgt:

in der Gebührenstufe	Tagesgebühr in Schilling		Nächtigungsgebühr in Schilling
	Tarif I	Tarif II	
1	201	159	112
2	231	186	112
3	264	201	154
4	300	231	196
5	384	294	196

9. § 16 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Ist die Wohnung Ausgangs- oder Endpunkt der Reisebewegung, so gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wortes „Dienststelle“ das Wort „Wohnung“ tritt."

10. Im § 16 erhält der bisherige Abs. 5 die Bezeichnung Abs. 6 und hat zu lauten:

„(6) In den Fällen, in denen der Beamte die Reise weder von der Dienststelle noch von der Wohnung aus beginnt oder nach ihrer Beendigung nicht unmittelbar in die Dienststelle oder Wohnung zurückkehrt, gilt als Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung der Zeitpunkt, in dem der Beamte die Dienststelle (die Wohnung) verlassen oder wiederbetreten hätte, wenn diese tatsächlich Ausgangs- oder Endpunkt seiner Reise gewesen wäre."

11. § 22 Abs. 2 Z. 2 hat zu lauten:

„2. ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung

- a) für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 ein Steigerungsbetrag für zumindest ein Kind gebührt, 75 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,
- b) für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 der Grundbetrag gebührt, 50 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,
- c) für die übrigen Beamten 25 v. H. der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13."

12. § 25 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Als Grenzzorte im Sinne des Abs. 1 lit. c gelten die im benachbarten Ausland gelegenen Orte, deren Ortsgrenze von der oberösterreichischen Landesgrenze in der Luftlinie nicht mehr als 15 Kilometer entfernt ist.“

13. § 25 b Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei Auslandsreisen nach § 25 Abs. 1 lit. a und b gebührt dem Beamten an Stelle der im § 5 Abs. 3 und im § 12 Abs. 4 vorgesehenen Vergütungen ungeachtet der Dauer der Dienstreise für den Weg vom und zum Bahnhof im Ausland sowie für die Beförderung des Reisegepäcks auf dieser Wegstrecke ein Bauschbetrag von je S 75,— und für den Weg vom und zum Flugplatz im Ausland sowie für die Beförderung des Reisegepäcks auf dieser Wegstrecke ein Bauschbetrag von je S 150,—.“

14. Im § 25 b Abs. 3 sind die Ausdrücke „die Ehefrau“ und „die mitreisende Ehefrau“ durch die Ausdrücke „der Ehegatte“ und „den mitreisenden Ehegatten“ zu ersetzen.

15. Im § 25 c haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Die Tagesgebühren für Dienstreisen ins Ausland (§ 25 Abs. 1 lit. a) gebühren mindestens in jenem Ausmaß, welches für Dienstreisen in ein anderes Bundesland (§ 13 Abs. 5) vorgesehen ist.

(3) Für Dienstreisen nach im Ausland gelegenen Grenzzorten (§ 25 Abs. 3) gebührt die Reisezulage mindestens in jenem Ausmaß, welches für Dienstreisen in Oberösterreich vorgesehen ist.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 erhalten die Bezeichnungen 4 bis 6.

16. § 32 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Umzugsvergütung beträgt:

- a) für ledige Beamte 20 v. H.,
- b) für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 der Grundbetrag gebührt, sowie für verwitwete und geschiedene Beamte, die keinen Anspruch auf den Grundbetrag haben, 50 v. H.,
- c) für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 der Grundbetrag und ein Steigerungsbetrag für ein Kind gebühren, 80 v. H. und
- d) für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 der Grundbetrag und Steigerungsbeträge für zwei und mehr Kinder gebühren, 100 v. H.

des Monatsbezuges, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet.“

17. Im § 64 Abs. 1 ist der Betrag „S 33,—“ durch den Betrag „S 38,—“ zu ersetzen.

Abschnitt II**Landesbeamtengesetznovelle 1985**

Das Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 27/1954, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 7/1958, 17/1961,

6/1966, 22/1966, 29/1969, 69/1973 und des Abschnittes II des Landesgesetzes LGBl. Nr. 5/1983 wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Der Dienstgeber hat überdies zur Bestreitung von Auslagen der erweiterten Heilbehandlung einen Zuschlag zu diesen Beiträgen in der Höhe von 0,4 v. H. der Beitragsgrundlage bzw. der beitragspflichtigen Sonderzahlungen zu entrichten.“

Abschnitt III

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Abschnitt I:

- a) Art. I Z. 1 rückwirkend mit 1. Dezember 1972;
- b) Art. I Z. 2, 3, 5, 6, 8 und 9 rückwirkend mit 1. Februar 1983;
- c) Art. I Z. 4 rückwirkend mit 1. Juli 1982;
- d) Art. I Z. 7 rückwirkend mit 1. Jänner 1982;
- e) Art. II Z. 2 rückwirkend mit 1. Februar 1984;
- f) Art. II Z. 1, 3 bis 7 und 9 bis 11 rückwirkend mit 1. Jänner 1984;
- g) Art. II Z. 8 und Art. IV Z. 1 bis 3, 9, 10, 12 und 15 mit dem der Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten;
- h) Art. III hinsichtlich kriegsbeschädigter Beamter rückwirkend mit 1. Jänner 1975, hinsichtlich zivilinvaliden Beamter rückwirkend mit 1. Juli 1977;
- i) Art. IV Z. 4 rückwirkend mit 1. Oktober 1983;
- j) Art. IV Z. 5 bis 8, 11, 13, 14, 16 und 17 rückwirkend mit 1. Jänner 1983;

2. Abschnitt II rückwirkend mit 1. Jänner 1984.